

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Häusliche Krankenpflege

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 37 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ „Häusliche Krankenpflege-Richtlinie“, inkl. Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, wenn der Versicherte selbst die Maßnahmen nicht durchführen kann und auch keine im Haushalt lebende Person dazu in der Lage ist
- ▶ Krankenkasse prüft und entscheidet über die Bewilligung der verordneten Leistung im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und übernimmt bis zur Entscheidung über Genehmigung die Kosten für verordnete und erbrachte Leistungen, wenn Verordnung spätestens am dritten der Verordnung folgendem Arbeitstag der Krankenkasse vorgelegt wird

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Krankenhausvermeidungspflege, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht durchführbar ist oder durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird
- ▶ Sicherungspflege, um ambulante ärztliche Behandlung zu ermöglichen und deren Ergebnis zu sichern
- ▶ Unterstützungspflege, kann bei schwerer Krankheit verordnet werden, wenn kein Pflegegrad 2 bis 5 vorliegt
- ▶ Verordnung auf Muster 12, gemäß dem Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege
- ▶ Verordnung psychiatrischer häuslicher Krankenpflege (Leistungsverzeichnis Nr. 27a) nur durch FachärztInnen für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Krankenhausvermeidungspflege kann umfassen:
 - Grundpflege (Unterstützung bei Grundverrichtungen des täglichen Lebens, z. B. Körperpflege)
 - Behandlungspflege (Maßnahmen der ärztlichen Behandlung, die üblicherweise an Pflegekräfte delegiert werden, z. B. Injektionen)
 - hauswirtschaftliche Versorgung

SACHGEBIET

Häusliche Krankenpflege

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Unterstützungspflege:
 - umfasst Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung
- ▶ bei Sicherungspflege kann nur Behandlungspflege verordnet werden
- ▶ zur Behandlungspflege zählt auch die psychiatrische Krankenpflege bei bestimmten Diagnosen, siehe Nr. 27a des Verzeichnisses verordnungsfähiger Maßnahmen (nur nach fachärztlicher Diagnosestellung)

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Erstverordnung in der Regel für 14 Tage
- ▶ Folgeverordnung kann mit entsprechender Begründung auch für längeren Zeitraum erfolgen
- ▶ Ein Anspruch auf Krankenhausvermeidungspflege sowie Unterstützungspflege besteht in der Regel für 4 Wochen
- ▶ Folgeverordnungen werden in den letzten 3 Arbeitstagen vor Ablauf der vorangegangenen Verordnung ausgestellt
- ▶ Ausstellung von Muster 12 ist über die GOP 01420 EBM abrechenbar (Für Ärzte des hausärztlichen Versorgungsbereichs und für Kinderärzte ist diese Leistung mit der Versichertenpauschale abgegolten.)
- ▶ Erstverordnung psychiatrischer Krankenpflege ist über die GOP 01422 EBM, Folgeverordnung psychiatrischer Krankenpflege über GOP 01424 EBM abrechenbar
(Für Ärzte des hausärztlichen Versorgungsbereichs und für Kinderärzte ist diese Leistung mit der Versichertenpauschale abgegolten.)
- ▶ Anspruch auf häusliche Krankenpflege kann auch außerhalb der Wohnung des Patienten bestehen, an Orten, an denen sich der Patient regelmäßig aufhält (z. B. in Schulen, Kindergärten, Arbeitsstätten, betreutes Wohnen).
- ▶ In Pflegeheimen ist die Verordnung von Behandlungspflege nur in Ausnahmefällen möglich, z. B. wenn die Bedienung u. Überwachung eines Beatmungsgerätes ständig notwendig ist.
- ▶ Verordnung häuslicher Krankenpflege durch den Krankenhausarzt bis zu 7 Kalendertagen nach Entlassung möglich.

HAUPTABTEILUNG VERORDNUNGSBERATUNG

SACHGEBIET

Häusliche Krankenpflege

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Die außerklinische Intensivpflege wird ab Januar 2023 aus der häuslichen Krankenpflege herausgelöst und ist dann als genehmigungspflichtige Leistung auf Muster 62 A-C verordnungsfähig. Übergangsweise ist eine Verordnung auf Muster 12 (HKP) bis Oktober 2023 möglich.
- ▶ Zuzahlungen, 10 v.H. der Kosten für max. 28 Tage je Kalenderjahr sowie 10 Euro pro Verordnung

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **HA Verordnungsberatung:** **Yvonne Frühauf-Saftawi**
Telefon: 03643 559-778

Sharon Pfeifer
Telefon: 03643 559-776